



**Satzung**  
**Über den Ersatz des Verdienstaufalles von**  
**beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr Köln und der privaten Hilfsorganisationen**  
**(Verdienstaufallsatzung)**  
**vom 24. Oktober 1998**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 01.10.1998 aufgrund der §§ 12 Abs. 3 und 20 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 (GV NW S 122) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Regelstundensatz**

Bei Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Köln erhalten beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Köln und der privaten Hilfsorganisationen für jede Stunde der durch den Einsatz etc. versäumten regelmäßigen Arbeitszeit einen Verdienstaufallersatz in Höhe des im § 24 Abs. 1 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Köln – in der jeweils geltenden Fassung – festgelegten Regelstundensatz, es sei denn, dass ihnen ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Die letzte angefangene Stunde wird dabei voll gerechnet.

**§ 2**  
**Höchststundensatz**

Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes gemäß § 1 auf der Grundlage des von dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Einkommens ein Verdienstaufallersatz bis zu dem in § 24 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln – in der jeweils geltenden Fassung – festgelegten Höchstbetrag je Stunde gezahlt.



## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„ Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 24.10.1998

gez.: Burger  
Oberbürgermeister